

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch den Gemeinderat zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.
 - 3.2 Die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.
 - 3.3 Die Vorauswahl von hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten.
 - 3.4 Die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, sowie die Vorbehandlung von Bauanträgen.
 - 3.5 Die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung gemeindeeigener Einrichtungen, einschließlich Straßen, Wege und Plätze und deren Beleuchtungseinrichtungen, im Gebietsbereich der Ortschaft.
 - 3.6 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, Satzungen und Rechtsverordnungen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Die Ausgestaltung und Planung, Unterhaltung und Benutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen (Kindergarten, Friedhof, Bürgerhaus, Feuerwehr, Spielplätze, Freizeiteinrichtungen, ...), einschließlich Straßen, Wege und Plätze und deren Beleuchtungseinrichtungen. Dies umfasst auch die Festlegung der Reihenfolge bzgl. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen.
 - 4.2 Bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung gemeindeeigener Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis 40.000 € netto im Einzelfall.
 - 4.3 Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
 - 4.4 Die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
 - 4.5 Die Betreuung des örtlichen Kindergartens, insbesondere die Zustimmung bei der Einstellung des Leitungspersonals, ein Vetorecht bei Veränderungen am Konzept und bei der Festlegung der Gebühren, sowie Entscheidungen über die Vergabe der Kindergartenplätze.
 - 4.6 Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
 - 4.7 Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

- 4.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten oder beweglichem Vermögen ohne Wertgrenzen, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten.
- 4.9 Die Festsetzung der Bauplatzpreise.
- 4.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Jagd (sofern dies nicht durch die Jagdgenossenschaft erfolgt), Fischwasser oder beweglichem Vermögen mit einem unbegrenzten jährlichen Miet- oder Pachtwert.
- 4.11 Bürgerversammlungen, Bürgeranträge, Bürgerentscheid und Bürgerbegehren gemäß §§ 20, 21 GemO können auch im Ortsteil Unterkessach durchgeführt werden, sofern sie Angelegenheiten aus dem Entscheidungsspielraum des Ortschaftsrats betreffen. Über die Durchführung und Zulässigkeit entscheidet dann der Ortschaftsrat.
- (5) Ist eine Angelegenheit gemäß (4) auf den Ortschaftsrat übertragen,
- 5.1 erfolgt im Teilort Unterkessach keine Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister gemäß §8. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gilt §14.
- 5.2 wird der Ortschaftsrat grundsätzlich in alle diese Angelegenheit betreffenden Vorgänge involviert.